

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Tätigkeiten · Nachrichten · Meinungen

Politik und Sicherheit

Nahost: Entsendung neuer Friedenstruppe – 8. Sondergeneralversammlung (22)

I. Als Antwort auf die großangelegte israelische Invasion des Südlibanon beschloß der Sicherheitsrat am 19. März 1978 (Resolutionen 425 und 426 (1978), Text s. VN 2/1978 S. 69) bei Stimmenthaltung der Tschechoslowakei sowie der Sowjetunion und Nichtteilnahme Chinas an der Abstimmung die Entsendung einer Friedenstruppe in dieses Gebiet für einen Zeitraum von zunächst sechs Monaten bis zum 18. September 1978. Aufgabe der neu aufgestellten *United Nations Interim Force in Lebanon* (UNIFIL) mit einer Sollstärke von zunächst 4 000 Mann, deren erste Kontingente von den Mitgliedstaaten Frankreich, Iran und Norwegen zur Verfügung gestellt wurden, soll es sein, den Abzug der israelischen Truppen zu bestätigen, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit wiederherzustellen und der libanesischen Regierung bei der Durchsetzung ihrer Machtbefugnisse in diesem Gebiet zu helfen.

Da die veranschlagten Kosten – ursprünglich wurde für das erste halbe Jahr mit etwa 68 Mill US-Dollar gerechnet – dieser friedenssichernden Maßnahme den Betrag von 10 Mill Dollar überstiegen, wurde gemäß Resolution 32/214 der Generalversammlung vom 21. Dezember 1977 die Einberufung einer Sondertagung der Generalversammlung erforderlich, die am 20. und 21. April stattfand und mit Resolution S-8/2 Ausgaben in Höhe von 54 Mill Dollar für UNIFIL bewilligte. 33 Mill oder 61 vH sollen die Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats, 19,7 Mill (37 vH) die übrigen entwickelten, 1 Mill (2 vH) die weniger entwickelten Länder übernehmen und der Rest von den 37 ärmsten Staaten (0,04 vH) getragen werden. Zwei Ständige Mitglieder des Sicherheitsrats wandten sich allerdings gegen diesen Finanzierungsplan und erklärten, sie fühlten sich nicht daran gebunden: China und die Sowjetunion. Die Resolution S-8/2 erhielt 99 Ja-Stimmen und 14 Nein-Stimmen überwiegend osteuropäischer Staaten. China gehörte zu den Staaten, die an der Abstimmung nicht teilnahmen. Die meisten der Staaten, die dem Beschluß ihre Zustimmung versagten, vertraten die Auffassung, der Aggressor solle für die Kosten von UNIFIL aufkommen.

II. Angesichts der äußerst schwierigen Situation, der sich UNIFIL konfrontiert sieht, beschloß der Sicherheitsrat die Erhöhung der Truppenstärke auf 6 000 Mann. Der Rat folgte mit diesem Beschluß den Empfehlungen von Generalmajor Erskine, Kommandeur der Truppe, die am 29. März ihr erstes Todesopfer zu beklagen gehabt hatte, und General Siilasvuo, Koordinator der friedenssichernden Missionen in Nahost; Generalsekretär Waldheim, der bei einem Besuch Mitte April die Lage im Südlibanon in Augenschein nehmen konnte, hatte sich den Vorschlag der Militärs zu eigen ge-

macht. Nach der Abstimmung über Resolution 427 (1978) (Text s. S. 103 dieser Ausgabe) am 3. Mai legten die Delegierten der Tschechoslowakei und der Sowjetunion noch einmal ihre Vorbehalte dar; der Vertreter Chinas, der sich auch dieses Mal nicht an der Abstimmung beteiligte, gab einmal mehr seine von der Rats-Mehrheit abweichende grundsätzliche Haltung zur Entsendung von Friedenstruppen durch die UNO zu Protokoll.

Als historische Reminiszenz sei nachgetragen, daß vor zwanzig Jahren schon einmal Friedenstruppen der Vereinten Nationen in den Libanon entsandt wurden. Die während des ersten libanesischen Bürgerkrieges von Juni bis Dezember 1958 eingesetzte Beobachtergruppe (United Nations Observer Group in the Lebanon, UNOGL) erreichte damals eine Höchststärke von 640 Mann. StJ

Forderung nach Verschärfung der Sanktionen gegen Pretoria auf dem Tisch des Sicherheitsrats – Angriffe auf Sambia und Angola – Beschwerde gegen Libyen – Rhodesische »Lösung« abgelehnt (23)

(Die folgenden Ausführungen setzen die Berichte in VN 1/1978 S. 26 f. und VN 6/1977 S. 195 fort.)

I. Angesichts der unverändert unnachgiebigen Haltung Südafrikas gegenüber den Appellen und Beschlüssen der Weltorganisation für die Beseitigung der Apartheid unternahm die Gruppe der afrikanischen Länder Ende Januar einen Vorstoß im Sicherheitsrat, in dem die Unzufriedenheit mit dem Vorgehen insbesondere der westlichen Ratsmitglieder in der Südafrika-Frage in aller Schärfe zutage trat. Dabei wurde sogar erwogen, im Falle weiterer Vetos aller afrikanischen Delegationen aufzufordern, ihre Mitarbeit im Sicherheitsrat einzustellen, bis dieser seinen Verpflichtungen gegenüber dem Volk von Südafrika gerecht werde. Als weitere Maßnahmen neben dem in Kraft befindlichen Waffenembargo wurden wirtschaftliche Sanktionen verlangt, von denen man sich eine größere Wirksamkeit verspricht. Zwei Resolutionsentwürfe (UN-Docs. S/12547 und 12548) wurden dem Rat am 31. Januar vorgelegt, jedoch verzichteten die Einbringer (Gabun, Mauritius und Nigeria) vorerst darauf, die Anträge zur Abstimmung zu stellen.

Auch der nur einen Tag nach dem Ende der – der Namibia-Frage gewidmeten – 9. Sondergeneralversammlung erfolgte Angriff Südafrikas auf die Stadt Kassinga in Angola führte nicht zu einer Ausweitung der Sanktionen gegen den Apartheid-Staat. »Wirksamere Maßnahmen« im Einklang mit Kapitel VII der Charta werden in der am 6. Mai einstimmig angenommenen Resolution 428 (1978) (Text s. S. 103 f. dieser Ausgabe) erst für den Wiederholungsfall angedroht.

II. In einem Schreiben vom 8. Februar 1978 ersuchte die Regierung des Tschad um

eine Sitzung des Sicherheitsrats wegen der »äußerst ernsthaften Lage im Norden des Landes infolge der Aggression Libyens«. Auf der am 17. Februar anberaumten Sitzung beschuldigte der Tschad dann im einzelnen Libyen der bewaffneten Okkupation des Gebietes um Aouzou (Tibesti-Berge) und anderer Verletzungen seiner Souveränität und forderte den Rückzug aller Streitkräfte sowie die Wiederherstellung der territorialen Integrität. Der Vertreter Libyens bestritt die Okkupation und bezeichnete das umstrittene Gebiet als Teil Libyens. Das Grundproblem des Tschad sei, daß dort seit 20 Jahren eine Revolte der Mehrheit der Bevölkerung gegen ihre Zentralregierung vor sich gehe. Dies aber sei eine interne Angelegenheit, mit der der Tschad selbst fertig werden müsse. Zur gleichen Zeit war es in Tripolis zu einem überraschenden Treffen zwischen Vertretern des Tschad, Libyens und des Sudan gekommen. In einem Kommuniqué wurde jede ausländische Einmischung verurteilt, die die nationale Aussöhnung im Tschad behindern könnte. Daraufhin zog der Tschad seine Beschwerde vor dem Sicherheitsrat zurück.

III. Nach siebentägigen Erörterungen der Lage in Südrhodesien nahm der Sicherheitsrat am 14. März seine Resolution 423 (1978) (Text s. VN 2/1978 S. 69 f.) an, in der jede interne Lösung als widerrechtlich und unannehmbar erklärt wird. Gemeint war damit zunächst das am 3. März von I. Smith, A. Muzorewa, N. Sithole und J. Chirau unterzeichnete Abkommen, aber auch alle weiteren »Versuche und Manöver« des Regimes in Salisbury, die darauf abzielen, der rassistischen Minderheit die Macht zu erhalten und die Erlangung der Unabhängigkeit Simbawes zu verhindern. Weiterhin heißt es in der Resolution, daß die rasche Beendigung des illegalen Regimes und die Ersetzung seiner Streitkräfte und Polizei die erste Voraussetzung für die Wiederherstellung der Gesetzlichkeit in Südrhodesien ist, um Vorkehrungen für einen friedlichen und demokratischen Übergang zu einer wirklichen Herrschaft durch die Mehrheit und zur Unabhängigkeit im Jahre 1978 treffen zu können. Erneut wurde Großbritannien an seine Verantwortung als De-jure-Verwaltungsmacht erinnert. Zwar hatten auch die fünf westlichen Mitglieder des Sicherheitsrates das Abkommen von Salisbury als unzureichend qualifiziert, wegen einzelner Passagen der Resolution sich aber der Stimme enthalten. Einstimmigkeit ergab sich jedoch bei der Verurteilung Südrhodesiens wegen eines neuerlichen Angriffs auf einen seiner Nachbarstaaten. Die am 17. März verabschiedete Resolution 424 (1978) (Text s. VN 2/1978 S. 70) geht auf die Klage Sambias zurück. StJ

Wirtschaft und Entwicklung

Transnationale Gesellschaften: Verhaltenskodex – Arbeitsgruppe erfolgreich (24)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 3/1977 S.93f. fort.)

Die für die Ausarbeitung eines Verhaltenskodex zuständige Arbeitsgruppe der

ECOSOC-Kommission für transnationale Gesellschaften hat auch auf ihren jüngsten Tagungen bemerkenswerte Arbeit geleistet (dritte und vierte Tagung vom 6. bis zum 14. Februar sowie vom 20. bis zum 31. März 1978 in New York). Vielleicht mehr noch als für die erzielten sachlichen Ergebnisse darf diese Einschätzung für die innovative Methode des 48köpfigen UN-Untersorgans gelten.

Die Kluft zwischen den grundsätzlichen Ausgangspositionen hatte keine leichten Verhandlungen erwarten lassen. Hatten die einen, namentlich mit Blick auf Verstaatlichungen und Entschädigungen sowie die Gewährung diplomatischen Schutzes, auf dem Prinzip der Nichtdiskriminierung sowie der Achtung geschlossener Verträge und des Völkerrechts bestanden, so hatten andere die nationale Souveränität und speziell die »ständige Souveränität über Reichtümer und natürliche Ressourcen« in den Vordergrund gestellt. Die Arbeitsgruppe vermied es in der Regel geschickt — dies zeichnet ihr behutsames Vorgehen aus —, übereilt Formulierungen zu Einzelpunkten zu fixieren, vielmehr kreiste sie die Regelungsmaterie gleichsam ein, wobei Spezifikationsgrad und Aussagekraft der Äußerungen von Schritt zu Schritt zunahm — gewissermaßen ein völkergemeinschaftliches »brain-storming«. Äußere Wegmarkierungen waren zunächst die »Liste wichtiger Grundsätze und/oder Fragen« (erste Tagung) und der »kommentierte Grundriß« (zweite Tagung). Auf der vierten Tagung legte nunmehr das UN-Zentrum für transnationale Gesellschaften wunschgemäß ein Arbeitspapier vor, welches als »Formulierungsversuch gemeinsamer Elemente« bezeichnet werden darf. Es ist auf der Grundlage der Staatenstellungen in der Arbeitsgruppe erstellt worden und soll deren Übereinstimmungen herausdestillieren, ohne den Anspruch zu erheben, allen Seiten in allen Einzelheiten gerecht zu werden. Einige dieser Aussagen zu »wichtigen Grundsätzen und/oder Fragen« seien hier in deutscher Übertragung wiedergegeben.

Beachtung der nationalen Souveränität und des innerstaatlichen Rechts: »Transnationale Gesellschaften sollten die nationale Souveränität der Länder achten, in denen sie wirken. Transnationale Gesellschaften sollten die Ausübung seines Rechts der vollen ständigen Souveränität über die Reichtümer und Ressourcen innerhalb seines Territoriums durch jeden Staat achten.« In der Anmerkung war auch noch von ständiger Souveränität über »wirtschaftliche Aktivitäten« die Rede gewesen; demgegenüber hatte der (von Frankreich vorgeschlagene) Passus »innerhalb seines Territoriums« dort gefehlt. In der Aussprache hatten sich die westlichen Marktwirtschaftsländer für eine Unterscheidung der beiden Konzepte »nationale Souveränität« und »volle ständige Souveränität...« sowie für eine Verdeutlichung des letzteren eingesetzt; sie waren besorgt wegen dessen möglicher Tragweite für grenzüberschreitende Zugriffe, Verstaatlichung, Entschädigung, Besteuerung und Streit-schlichtung. Die Entwicklungsländer hatten sich gegen eine Relativierung des Kon-

zepts einer »ständigen Souveränität...« gesperrt.

Unterordnung unter wirtschaftliche Zielsetzungen sowie Entwicklungsziele: »Transnationale Gesellschaften sollten die Entwicklungsanstrengungen des Landes unterstützen, in dem sie wirken, insbesondere von Entwicklungsländern, und sich an diesen Anstrengungen auf nationaler Ebene wirkungsvoll beteiligen, darüber hinaus auch, soweit tunlich, auf regionaler Ebene im Rahmen von Integrationsvorhaben.« Bemerkenswerter ist der Formulierungsversuch gemeinsamer Elemente zu einer Anmerkung, welche knapp »Abänderbarkeit von Verträgen, an denen transnationale Gesellschaften beteiligt sind, im Zusammenhang mit nationalen Entwicklungsplänen und regionalen Integrationsvereinbarungen« gelautet hatte. Der volle Text sei hier ausgelassen; er umfaßt zwar im Englischen nur einen Satz, doch wird dieser aus fast 150 Worten gebildet. Er ist von dem Bemühen gekennzeichnet, Gesichtspunkte der Vertragstreue und des legitimen Interesses an Vertragsanpassung (Drohung oder klares Kräfteungleichgewicht bei Vertrags-schluß, grundlegende Veränderung der Umstände) ausgleichend miteinander zu verbinden. In der Diskussion hatten Sprecher der Entwicklungsländer vor allem an Verträge aus der Kolonialzeit erinnert, von denen viele nicht hinreichend frei ausgehandelt worden seien, während westliche Marktwirtschaftsländer darauf bestanden hatten, Vertragsdurchführung müsse die Regel sein, Anpassung die Ausnahme, nicht umgekehrt.

Respektierung sozio-kultureller Ziele und Werte: »Transnationale Gesellschaften sollten die sozialen und kulturellen Ziele und Werte der Länder achten, in denen sie wirken. In diesem Zusammenhang sollten sie mit den Regierungen zusammenarbeiten, um sicherzustellen, daß ihre Praktiken, Erzeugnisse oder Dienstleistungen nicht zu Verzerrungen bei den Grundzügen nationaler Kulturmerkmale oder zu anderen sozio-kulturellen Folgen führen, die von den Ländern ihres Wirkungsbereichs für unerwünscht gehalten werden, sofern sie über jene hinausgehen, welche notwendigerweise mit Industrialisierung und der Einführung und Entwicklung neuer Technologien verknüpft sind.« In den Anmerkungen hatte es noch geheißen »...um sicherzustellen, daß keine fremden Elemente verpflanzt werden (that no alien elements... be transplanted), die sich auf die kulturelle Identität der Gastländer nachteilig auswirken könnten«. Westliche Staaten hatten an dieser »Coca-Cola-Klausel« (so die Vereinigten Staaten) unter anderem kritisiert, Modernisierung bringe schon als solche fremde Elemente mit sich.

Nichteinmischung in innere politische Angelegenheiten: »Transnationale Gesellschaften sollten sich als gute körperschaftliche Bürger (good corporate citizens) in den Ländern, in denen sie wirken, von Aktivitäten politischer Art enthalten, welche mit der nationalen Gesetzgebung oder der feststehenden Praxis in diesen Ländern deutlich unvereinbar sind.« Auch bei diesem Prinzip hatten die Meinungsverschiedenheiten weniger der allgemeinen Stoß-

richtung als vielmehr den Einzelformulierungen gegolten, insbesondere der Präzisierung von höchst auslegungsfähigen Generalklauseln. Von dem indischen Delegierten R. S. Bhatt — durchweg Hauptwortführer der Entwicklungsländer — war zu diesem Punkt beispielsweise die Anregung gekommen, transnationalen Gesellschaften »ungebührliche Einmischung in innere Angelegenheiten, welche den Interessen der (betroffenen) Länder abträglich wären«, zu verbieten. Westliche Sprecher hatten statt dessen auf den Gesichtspunkt der Vorhersehbarkeit abgestellt und das Bedürfnis nach festen und genauen Maßstäben unterstrichen.

Nichteinmischung in zwischenstaatliche Beziehungen: Der Formulierungsversuch gemeinsamer Elemente zieht den Möglichkeiten Grenzen, daß transnationale Gesellschaften die Regierungen ihrer Ursprungsländer zu ihren Gunsten einschalten: nur »normales« diplomatisches Vorstelligwerden, insbesondere keine Ausübung von Druck; Erschöpfung von Rechtsbehelfen. Westliche Sprecher hatten den zweiten Punkt zu restriktiv gefunden und bei dem ersten Abgrenzungsprobleme befürchtet.

Allgemeine Behandlung transnationaler Gesellschaften im Ursprungsland und im Gastland: Hier geht es um den Grundsatz der Gleichbehandlung bzw. der Nichtdiskriminierung. Der Formulierungsversuch bekennt sich dazu, mit der einschränkenden Bedingung, die Aktivitäten der transnationalen Gesellschaften seien jeweils mit denen einheimischer Unternehmen vergleichbar, und unter dem Vorbehalt der Belange öffentlicher Ordnung und nationaler Sicherheit. NJP

UNCTAD: Integriertes Rohstoffprogramm — Zwischenbilanz (25)

Bei dem Integrierten Rohstoffprogramm (UNCTAD-Resolution 93 (IV) vom 30. Mai 1976) geht es bekanntlich vor allem um zwei miteinander verknüpfte Vorhaben: um die Errichtung eines Gemeinsamen Rohstofffonds sowie um Verhandlungen über einzelne Erzeugnisse im Hinblick auf den Abschluß von Abkommen zwischen Erzeugern und Verbrauchern. Über den zentralen Fonds ist an dieser Stelle wiederholt berichtet worden (zuletzt in VN 1/1978 S.28f.); die Anfang Dezember 1977 »suspendierte« zweite Verhandlungsrunde soll möglichst im Frühsommer 1978 wieder aufgenommen werden. Hier sei eine Zwischenbilanz der einzelnen Rohstoffverhandlungen gezogen (Stand: Mai 1978).

I. Die Rohstoffliste des integrierten Programms umfaßt achtzehn Erzeugnisse. Vier davon sind bereits Gegenstand von Rohstoffabkommen, nämlich *Kaffee*, *Kakao*, *Zinn* und *Zucker*. Darüber hinaus gibt es das Olivenölabkommen, welches zuletzt durch Protokoll vom 7. April 1978 um ein Jahr bis zum 31. Dezember 1979 verlängert wurde und den Punkt »Pflanzenöle einschließlich Olivenöl und Ölsaaten« immerhin teilweise abdeckt. Über zwei Erzeugnisse ist demgegenüber bisher überhaupt noch nicht verhandelt worden, nämlich über *Bananen* und *Bauxit*. Nach den Vorstellungen der UNCTAD sollen aber auch über diese beiden noch 1978 erste vorbe-